

Finanzmittelstelle München des Landes Bayern

Geschäftszeichen: IV B - Sch 7000

Bei allen Zuschriften bitte angeben!

Herrn
Dr. Heinrich Z i l l i c h
S t a r n b e r g / O b b .
Josef-Fischhaberstr. 15

Betreff: Vollzug des G 131; hier: Hermann Schlandt.

Bezug: Meine Anfrage v. 30.11.60 sowie Ihr Schr.v. 2.12.60 und
Ihre Karte v. 3.12.60.

Sehr geehrter Herr Dr. Zillich!

Sie nahmen auf meine Anfrage v. 30.11.60 ausführlich Stellung, wofür ich Ihnen bestens danke. Da Sie sich im Hinblick auf Ihre eigene Versorgung in dieser Sache interessierten, übermittle ich Ihnen zu Ihrer gfl. Kenntnisnahme einen Abdruck der im Falle Schlandt nunmehr nach Einschaltung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen getroffenen Entscheidung, die auch für Sie aufschlußreich sein dürfte. Da ich nicht zu beurteilen vermag, inwieweit auch für Sie die Gewährung einer Rente in Frage kommt, stelle ich Ihnen anheim, falls noch nicht geschehen, mit dem Städt. Versicherungsamt in München bzw. Starnberg sowie insbesondere aber mit der Bundesversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2, Verbindung aufzunehmen.

Hochachtungsvoll

Handwritten signature

(München)

München, den 1. August 1961

Briefanschrift: München 62, Brieffach

Geschäftsräume: Ismaninger Straße 95

Fernsprech-Nr.: 48 05 52

Parteiverkehr Montag mit Freitag
von 8.00 - 11.30 Uhr

Abdruck an Herrn Dr. Zillich
zur Information hinsichtlich der
allg. Rechtslage nach dem G 131.

26. Juli 1961

Finanzmittelstelle München
des Landes Bayern
IV B - Sch 7000

Gegen Postzustellungsurkunde!

Herrn

Hermann S c h l a n d t

S t a r n b e r g /Obb.

Giselastraße 3

Betreff: Versorgung nach dem G 131.

Bezug: Ihr Antrag vom 21.8.1956.

B e s c h e i d

Ihrem Antrag vom 21.8.1956 auf Gewährung von Versorgungsbezügen nach dem G 131 kann mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen leider nicht stattgegeben werden.

Sie waren nach Ihren Angaben i.V. mit dem Gutachten der Landmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. von 1919 bis 1944 hauptberuflicher Redakteur der Kronstädter Zeitung. Diese Zeitung war nach dem genannten Gutachten vom Anschluß Siebenbürgens an Rumänien am 1.12.1919 bis 1936 Eigentum und Sprachrohr der politischen Organisation der Siebenbürger Sachsen und zwar des Burzenländischen Kreisausschusses der deutschen Volksgemeinschaft in Rumänien. Im Jahre 1936 ging die Kronstädter Zeitung in den privaten Besitz der Buchdruckerei Gött über.

Die in Nr. 84 der Anlage A zu § 2 Abs.1 G 131 aufgeführte "Deutsche Volksgruppe in Rumänien" wurde erst mit Gesetz vom 20.11.1940 Nr.830/1940 als rumänische Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet und ist daher als solche nicht identisch mit dem "Burzenländer Kreisausschuß der Volksgemeinschaft der Deutschen in Großrumänien", der nach Ihren Angaben in den Jahren November 1920 bis August 1935 Eigentümer der "Kronstädter Zeitung" war. Sie gehören daher schon allein aus diesem Grunde nicht zum Personen-

kreis des G 131. Die Frage, ob auf Sie wegen des Besitzerwechsels dieser Zeitung § 2 Abs.2 G 131 anwendbar wäre, ist damit gegenstandslos.

Im übrigen hätten Sie aber auch dann, wenn Sie unter das G 131 fielen, keine Rechte nach diesem Gesetz, da Sie durch die Journalistenversicherung, der Sie zwangsweise vom 1.7.1930 bis zum 31.8.1944 angehörten, keinen Anspruch auf eine vom Dienstgeber zu gewährende Versorgung erworben hatten. Die Journalistenversicherung ist gemäß § 15 Abs.2 des Fremdrentengesetzes als gesetzliche Rentenversicherung anzusehen, deren Beitragszeiten gemäß § 15 Abs.1 des Fremdrentengesetzes den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichstehen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat diese Beitragszeiten auch bereits bei der Berechnung Ihrer Rente angerechnet. Es bleibt Ihnen aber unbenommen, gemäß Art.6 § 6 Abs.5 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Antrag auf erneute Umstellung Ihrer Rente zu stellen, falls Sie der Meinung sind, daß Ihnen nunmehr auf Grund des § 16 des Fremdrentengesetzes auch die Zeit von November 1920 bis 30.6.1930, in der Sie nach Ihren Angaben zwar in abhängiger Stellung beschäftigt waren, aber noch keine Beitragszeiten zurückgelegt haben, für die Renten anzurechnen ist, da die Journalistenversicherung erst ab 1.7.1930 errichtet worden war.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid erteilen zu können. Die Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. hat einen Abdruck dieses Bescheides erhalten.

Rechtsmittelbelehrung

Nach Art.2 AGZPOKO, § 16 Abs.1 VertrV kann der geltend gemachte Anspruch erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn auf Abhilfegesuch an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen in München, Ludwigstraße 2, eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen seit Einlegung des Abhilfegesuchs keine Entscheidung ergangen ist. Das Abhilfegesuch soll bei der Finanzmittelstelle München des Landes Bayern in München, Prinzregentenplatz 16, schriftlich in doppelter Fertigung eingereicht oder zu Protokoll

i k g s

erklärt werden, einen bestimmten Antrag enthalten und die anspruchsbegründenden Tatsachen angeben. Für die Klage ist das Arbeitsgericht München zuständig.

Im Auftrag

h. z.

(Rahner)
Reg. Amtmann